

§ 121 MarkenG

Umwandlung von Unionsmarken

(1) Ist dem Deutschen [Patent-](#) und Markenamt ein Antrag auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke nach Art. 139 Abs. 3 der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) übermittelt worden, so sind die Gebühr und die Klassengebühren nach dem Patentkostengesetz für das Umwandlungsverfahren mit Zugang des Umwandlungsantrages beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt [fällig](#).

(2) Betrifft der Umwandlungsantrag eine Marke, die noch nicht als Unionsmarke eingetragen war, so wird der Umwandlungsantrag wie die Anmeldung einer Marke zur Eintragung in das Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts behandelt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Anmeldetages nach § [33 Abs. 1 MarkenG](#) der Anmeldetag der Unionsmarke nach Art. 32 der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) oder der Tag einer für die Unionsmarke in Anspruch genommenen Priorität tritt. War für die Anmeldung der Unionsmarke der Zeitrang einer im Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts eingetragenen Marke nach Art. 39 der [Verordnung \(EU\) 2017/1001](#) in Anspruch genommen worden, so tritt dieser Zeitrang an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Tages.

(3) Betrifft der Umwandlungsantrag einer Marke, die bereits als Unionsmarke eingetragen war, so trägt das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt die Marke ohne weitere Prüfung unmittelbar nach § [41 Abs. 1 MarkenG](#) unter Wahrung ihres ursprünglichen Zeittrags in das Register ein. Gegen die Eintragung kann Widerspruch nicht erhoben werden.

(4) Im übrigen sind auf Umwandlungsanträge die Vorschriften dieses Gesetzes für die Anmeldung von Marken anzuwenden.

[EU](#)-Vollzitate: vgl. Liste [EU](#)-Rechtsakte G v. 11.1.2026 I Nr. 9

Fassung ab 16. Jan 2026

Fassung bis einschl 15. Jan 2026

(1) Ist dem Deutschen [Patent-](#) und Markenamt ein Antrag auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke nach Art. 139 Abs. 3 der [Unionsmarkenverordnung](#) übermittelt worden, so sind die Gebühr und die Klassengebühren nach dem Patentkostengesetz für das Umwandlungsverfahren mit Zugang des Umwandlungsantrages beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt [fällig](#).

(2) Betrifft der Umwandlungsantrag eine Marke, die noch nicht als Unionsmarke eingetragen war, so wird der Umwandlungsantrag wie die Anmeldung einer Marke zur Eintragung in das Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts behandelt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Anmeldetages nach § [33 Abs. 1 MarkenG](#) der Anmeldetag der Unionsmarke nach Art. 32 der [Unionsmarkenverordnung](#) oder der Tag einer für die Unionsmarke in Anspruch genommenen Priorität tritt. War für die Anmeldung der Unionsmarke der Zeitrang einer im Register des Deutschen [Patent-](#) und Markenamts eingetragenen Marke nach Art. 39 der [Unionsmarkenverordnung](#) in Anspruch genommen worden, so tritt dieser Zeitrang an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Tages.

(3) - (4) ...